



Satzung

des Museumshafens Harburg e.V.

(vom 07.12.2025)

Präambel

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Museumshafen Harburg e.V.

Er hat den Sitz in Hamburg.

Er ist als Verein registriert im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg-Nord.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der maritimen Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Entwicklung und den Betrieb eines Museumshafens in Hamburg-Harburg,
- Schaffung und Unterstützung eines Netzwerkes zur Restaurierung und Erhaltung alter Wasserfahrzeuge und Hafeneinrichtungen, die insbesondere für die Kulturgeschichte der Elbe-Region bezeichnend sind.
- die Unterbringung und den Betrieb solcher Schiffe, Objekte und Güter der Industriekultur in dem Museumshafen, die Öffnung des maritimen Erbes sowohl landseitig als auch wasserseitig für die Öffentlichkeit, z.B. durch geeignete kulturelle, industriekulturelle und sonstige Veranstaltungen und Projekte.
- Jugendlichen und anderen Interessierten die Mitarbeit an der Erhaltung und dem Betrieb historischer Schiffe und Objekte unter Vermittlung traditioneller Handwerkskunst und Seemannschaft zu ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (3.1) Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3.2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3.4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten.
- (3.5) Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (4.1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, national und international, werden.
Natürliche Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein, um Vereinsmitglied zu werden. Der Eintritt einer minderjährigen Person bedarf der Zustimmung der Eltern/ Erziehungsberechtigten. Natürliche Personen können nach einer Anwartszeit als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
Juristische Personen bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorstand eine volljährige natürliche Person als beauftragte Person, die die Mitarbeit und das Stimmrecht im Verein für die juristische Person übernimmt. Diese beauftragte Person hat nach Bestätigung durch den Vorstand Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wie ein ordentliches Mitglied, kann allerdings nicht für Organe des Vereins kandidieren.
- (4.2) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen; E-mail zählt als Schriftform. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4.3) Es gilt für natürliche und juristische Personen generell eine Anwartszeit von 10 Monaten, die der Vorstand auf minimal 6 Monate verkürzen kann. Das neue Mitglied hat während dieser Zeit kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann nicht für Organe des Vereins kandidieren. Der Vorstand kann während der Anwartszeit die Mitgliedschaft jederzeit kündigen.
- (4.4) Der Vorstand entscheidet einstimmig über das Ende der Anwartszeit und die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Ablehnende Beschlüsse nach § 4.2., § 4.3 und § 4.4 hat der Vorstand auf Verlangen der beitragswilligen Person der Schiedskommission zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch zu einer Ablehnung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4.5) Dem Verein können fördernde Mitglieder beitreten. Sie unterstützen den Verein durch Spenden oder Sachmittel. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht und können nicht für Organe des Vereins kandidieren. Fördernde Mitglieder sind von evtl. Arbeitspflichten und Umlagen befreit.
- (4.6) Natürliche Personen, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben den Status eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von Beiträgen, Umlagen und Arbeitspflichten befreit. Das Nähere regelt eine Ordnung für Ehrenmitglieder, die der Vorstand erlassen kann.

- (4.7) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod einer natürlichen Person,
 - Auflösung oder Insolvenz einer juristischen Person,
 - Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss
- (4.8) Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären und gilt sofort.
- (4.9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (4.10) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Information über ein Ausschlussverfahren Gehör zu gewähren. Die Schriftform ist zulässig, wenn aus terminlichen Gründen kein Gesprächstermin vereinbart werden kann. Wird innerhalb eines Monats diese Möglichkeit nicht genutzt, gilt dies als Verzicht des Mitglieds und die Beschlussfassung des Vorstandes kann ohne diese Voraussetzung erfolgen. Gegen einen Ausschluss-Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen und eine Entscheidung der Schiedskommission beantragen. Ab einem Ausschluss-Beschluss bis zur Entscheidung der Schiedskommission ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
- (4.11) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4.12) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins zu achten.
- (4.13) Die Mitglieder sind jederzeit verpflichtet, dem Verein eine funktionierende Kontaktmöglichkeit mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins gelten als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Zustellmöglichkeit versendet worden sind. Dies beinhaltet auch elektronische Zustellmöglichkeiten.

§ 5 Beiträge

- (5.1) Die Mitglieder zahlen Beiträge und Aufnahmegebühren nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5.2) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und zur Ableistung der dort festgelegten Arbeitsstunden für den Verein verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5.3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
- (5.4) Neu eingetretene Mitglieder sind auch während der Anwartszeit zur Zahlung des Beitrages und von Aufnahmegebühren verpflichtet.
- (5.5) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es mit seinem Jahresbeitrag für das vorangegangene Geschäftsjahr im Rückstand ist.
- (5.6) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge, Arbeitsstunden und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Über diese Entscheidungen ist die aktuell gewählte kassenprüfende Person in allen Fällen zu informieren.

§ 6 Organe des Vereins

- (6.1) Organe des Vereins sind
- (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung
 - (c) die Schiedskommission
- (6.2) Für alle Organe außer der Mitgliederversammlung sind Wahlen zur Aufnahme in das Organ notwendig. In allen Organen, außer der Schiedskommission, sind nur Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

§ 7 Der Vorstand

- (7.1) Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person, einer schriftführenden Person und einer kassenführenden Person, sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (7.2) Reguläre Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre in Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.. Bei diesen Wahlen werden stets alle Vorstandsämter neu gewählt.
- (7.3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der verbliebene Vorstand ein neues Mitglied bestimmen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Scheidet die vorsitzende Person aus, beruft ihre Stellvertretung innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand muss immer zur Mehrheit aus gewählten Mitgliedern bestehen.
- (7.4) Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam rechtsgültig vertreten (§26.8 BGB), von denen eines die vorsitzende Person oder die kassenführende Person ist.
- (7.5) Für kleinere Beträge kann der Vorstand andere Regelungen treffen.
- (7.6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.
- (7.7) Der Vorstand beschließt über Geschäftsordnungen, in denen die über die Satzung hinausgehenden Regelungen zur Erfüllung des Vereinszwecks festgeschrieben sind.
- (7.8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine geschäftsführende Person und wenn nötig weiteres Personal beschäftigen. Die geschäftsführende Person ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7.9) Jedes Vorstandsmitglied ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7.10) Der Vorstand informiert die Mitglieder in geeigneter Form über seine Tätigkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (8.1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von mindestens einer kassenprüfenden Person
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über den Jahresabschluss
 - Beschluss über Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Wahl der Mitglieder der Schiedskommission und der Findungskommission
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (8.2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist durch den Vorstand innerhalb der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich (z.B. auch per E-mail) zu benachrichtigen.
- (8.3) Die Tagesordnung legt der Vorstand vor. Sie kann durch Vorschläge aller Mitglieder ergänzt werden. Diese Vorschläge sollen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. **Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung über eingegangene Vorschläge in einem Rundschreiben zu informieren.** Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird über Ergänzungen der Tagesordnung abgestimmt.
- (8.4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, solange keine besonderen Regeln der Satzung etwas anderes verlangen. Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Abstimmungen haben geheim stattzufinden, wenn die Versammlungsleitung dies festlegt oder ein Zehntel der erschienen Mitglieder dies fordert.
- (8.5) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig. Fördermitglieder und Personen in Anwartszeit haben keine Stimme.
- (8.6) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung eine die Versammlung leitende Person.
- (8.7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (8.8) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine **protokollführende Person**. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung, einem weiteren Vorstandsmitglied und der **protokollführenden Person** zu unterzeichnen.
- (8.9) Zusätzliche außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Verlangen von Mitgliedern sind innerhalb sechs Wochen nach Eingang dieses Verlangens beim Vorstand durchzuführen.** Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich (z.B. auch per E-mail) zu benachrichtigen.

§ 9 Wahlordnung

- (9.1) Wahlen für die Ämter des Vereins werden von der die Versammlung leitenden Person durchgeführt. Dies gilt nicht für die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes.
- (9.2) Wahlen finden auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes geheim statt.
- (9.3) Eine kandidierende Person ist gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (9.4) Erhält keine kandidierende Person im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Personen mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges. In diesem Wahlgang ist die kandidierende Person gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält (relative Mehrheit).
- (9.5) Bei Stimmgleichheit der beiden kandidierenden Personen entscheidet das Los.
- (9.6) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder werden von der die Wahl leitenden Person durchgeführt. Diese Person wird von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

- (9.7) Die Annahme der Vorstandsämter durch die gewählten kandidierenden Personen erfolgt nach Abschluss aller Abstimmungen der Vorstandswahl.

§ 10 Schiedskommission

- (10.1) Die Schiedskommission hat die Aufgabe gemäß §4.4 (Ablehnung einer Person in Anwartszeit) und §4.11 (Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes) eine Entscheidung zu fällen. Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (10.2) Gegen den Beschluss der Schiedskommission gibt es keine weiteren Widerspruchsmöglichkeiten.
- (10.3) Die Schiedskommission kann beschließen, die Entscheidungen gemäß §10.1 an die Mitgliederversammlung zu überweisen.
- (10.4) Die Schiedskommission besteht aus 2 bis 5 Personen, die nicht im Vorstand sind. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (10.5) Die Schiedskommission kann auch bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern von einer betroffenen Partei zur Schlichtung angerufen werden.
- (10.7) Die Mitglieder der Schiedskommission sind 4 Jahre im Amt und werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- (10.8) Scheidet ein Mitglied der Schiedskommission während der Amtszeit aus, ergänzt die Schiedskommission die leere Stelle mit einer Person ihrer Wahl bis zur nächsten MV.
- (10.9) Existiert keine Schiedskommission, so übernimmt die MV diese Aufgabe.

§ 11 Satzungsänderungen

- (11.1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (11.2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt wurde oder in einem Rundschreiben spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht wurde. Der Einladung oder dem Rundschreiben muss sowohl der bisherige als auch ein vorgeschlagener neuer Satzungstext beigefügt werden.
- (11.3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (12.1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung aufgeführt war.
- (12.2) Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Personen für die Liquidation.
- (12.3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Kulturwerkstatt Harburg e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-